

Kritische Reflexion muss im Kern erkennbar sein

Ethische und rechtliche Standards für Satire. *Von Sonja Volkmann-Schluck und Roman Portack*

Durfte eine Kolumnistin Polizisten gedanklich auf eine Müllhalde versetzen? War es presseethisch zulässig, dass ein Magazin Chinesen „Schlitzaugen“ nannte oder eine Redaktion die verbalen Entgleisungen eines Donald Trump noch weiter steigerte? Diese Fragen hat der Presserat im vergangenen Jahr mit „Ja“ beantwortet. Allerdings nur, weil es sich bei den jeweiligen Texten jeweils klar erkennbar um Satirebeiträge handelte, die einen wahren Kern enthielten und sich eindeutig auf gesellschaftliche Diskussionen und Missstände bezogen.

Nachdem die „taz“-Kolumnistin Hengameh Yaghoobifarah sich im Juni 2020 in ihrem Beitrag „All cops are berufsunfähig“ gefragt hatte, in welche Branchen man „Ex-Cops“ überhaupt noch „reinlassen“ könne (Yaghoobifarah 2020), gingen 382 Beschwerden beim Presserat ein – so viele wie noch nie zu einem einzelnen Artikel. Die Autorin konnte sich als Option für arbeitslose Polizisten nur die Mülldeponie vorstellen und veranlasste damit auch Polizeiangehörige und sogar den Bundesinnenminister, sich an den Presserat als freiwillige Selbstkontrolle der Print- und Onlinemedien zu wenden. Der zuständige Beschwerdeausschuss entschied jedoch: Die drastischen Formulierungen im Text waren presseethisch zulässig, die Beschwerden unbegründet.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung war, dass die strittige Kolumne eindeutig als reines Gedankenspiel erkennbar war und sich „im Kern auf die gesellschaftliche Debatte über struk-

zuRechtgerückt
Communicatio Socialis

Sonja Volkmann-Schluck ist Journalistin und Referentin für Öffentlichkeitsarbeit beim Deutschen Presserat.

Roman Portack ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Deutschen Presserats.

turelle Probleme bei der Polizei wie Rechtsradikalismus, Gewalt und Rassismus“ (Presserat 2020a) bezog. Zuvor waren entsprechende Vorfälle bekannt geworden und hatten erhebliche Kritik ausgelöst. Zudem stellte der Presserat fest: Für die Polizei als „anerkannte Berufsgruppe“ gilt nicht der Diskriminierungsschutz, den Ziffer 12 des Pressekodex beispielsweise ethnischen Minderheiten gewährt. Der Presserat sah auch die Menschenwürde von Polizistinnen und Polizisten nicht verletzt, da die Kritik sich nicht auf erkennbare Einzelpersonen bezog. Vor allem aber hielt der Beschwerdeausschuss die Interpretation der Formulierung, Polizisten fühlten sich von Abfall umgeben unter „ihresgleichen“ am wohlsten und würden daher mit Müll gleichgesetzt, nicht für zwingend: Das „drastische Gedankenspiel“ bot Raum für unterschiedliche Interpretationen – auch solche, die die Rechte der betroffenen Polizistinnen und Polizisten gar nicht verletzen (ebd.).

Zu einem ähnlichen Ergebnis war auch die Staatsanwaltschaft Berlin gekommen, die über 150 Strafanzeigen gegen die Autorin der „taz“-Kolumne zu entscheiden hatte (vgl. Generalstaatsanwaltschaft 2020). Die Strafverfolgungsbehörde hatte das Ermittlungsverfahren mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat eingestellt und festgestellt:

„Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Polizei im Vordergrund steht, hat eine solche Äußerung als Schmähung regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurück(zu)stehen“ (Generalstaatsanwaltschaft Berlin zitiert nach: Winkelmann 2020).

Auch die Staatsanwaltschaft war der Ansicht, dass der Wortlaut der Kolumne, so der Begriff „ihresgleichen“, „jedenfalls verschiedenen Deutungen zugänglich“ sei. Auch berücksichtigte die Behörde, dass in dem Beitrag keine konkreten Einzelpersonen genannt wurden, und stellte fest: „... je größer das Kollektiv ist, auf das sich eine herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden“. Bei der Äußerung handele es sich um „Systemkritik“ (ebd.).

Die Entscheidung des Presserats ist jedoch nicht als genereller Freibrief für die Medien zu verstehen, Polizisten ab sofort gedanklich auf die Müllhalde zu versetzen. Denn jeder Text ist anders und müsste wieder aufs Neue presseethisch geprüft werden. Deshalb kann man die Entscheidung des Presserats auch

als Plädoyer sehen, satirische Texte zunächst einmal gründlich zu lesen, anstatt einzelne Passagen herauszugreifen und in der Debatte isoliert anzuführen. Denn nur im Gesamtzusammenhang ist zu beurteilen, ob ein Text presseethisch vertretbar ist oder ob er auf reine Diskriminierung oder die Missachtung der Menschenwürde abzielt.

Diesem Grundsatz folgt auch die juristische Herangehensweise: Die presserechtliche Rechtsprechung verlangt eine gründliche Prüfung insbesondere von mehrdeutigen Äußerungen in ihrem Zusammenhang. Das korrekte Verständnis einer Äußerung ist entscheidend für deren rechtliche Bewertung. Weil die Ermittlung der jeweiligen Bedeutung für die Zulässigkeit einer Äußerung so wichtig ist, kann schon die falsche Deutung einer Aussage durch ein Gericht eine Grundrechtsverletzung darstellen (vgl. Bundesverfassungsgericht 2015). Die Gerichte gehen bei der Auslegung einer Äußerung immer von deren Wortlaut aus. Es dürfen aber nicht einzelne Wörter oder Sätze aus ihrem Sinnzusammenhang gelöst werden. Vielmehr sind stets der sprachliche Kontext der Äußerung und ihre erkennbaren tatsächlichen Begleitumstände zu berücksichtigen. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. Bundesverfassungsgericht 1995). Bei der Sinndeutung sind das objektive Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums und der allgemeine Sprachgebrauch zugrunde zu legen (vgl. Bundesgerichtshof 2016). Es kommt weder darauf an, wie der Äußernde seine Äußerung subjektiv gemeint noch wie der Betroffene sie subjektiv verstanden hat (vgl. Bundesgerichtshof 2017).

*Presseethische Kriterien
für die Bewertung von Satire
hat der Presserat im Jahr 2010
in einer öffentlichen Rüge formuliert.*

Presseethische Kriterien für die Bewertung von Satire hat der Presserat im Jahr 2010 in einer öffentlichen Rüge formuliert. Das Satiremagazin „Titanic“ hatte damals den Suizid des Torwarts Robert Enke in mehreren Cartoons verarbeitet und einen Lokführer abgebildet, der behauptete, Enke „überlistet“ zu haben. Des Weiteren zeigte das Magazin einen ICE mit aufgemaltem lächelndem Gesicht. Unterzeile: „Die Bahn reagiert: Sofortprogramm gegen Depressionen“ (Presserat 2009). Der Presserat sah hier einen Verstoß gegen die in Ziffer 1 des Pressekodex geforderte Wahrung der Menschenwürde. „Das reine Spiel mit den Gefühlen der Angehörigen Enkes und der Lokführer ist in den Augen der Mitglieder des Beschwerdeausschusses

keine Satire“, begründete der Presserat die öffentliche Rüge und fügte hinzu: „Um einen bloßen Witz zu Satire werden zulassen, bedarf es eines Kerns kritischer Reflexion“. Grundsätzlich sei der Presserat der Meinung, „dass auch scharfe und polemische Satire zulässig ist“. Jedoch sei es immer Aufgabe von Satire, „durch Überspitzung und drastische Darstellung weiterführende Gedanken anzustoßen“ (ebd.).

Ähnlich argumentierte der Presserat im Jahr 2012, als die „Titanic“ Papst Benedikt XVI. als inkontinenten Greis mit Urin- und Kotfleck auf der Soutane darstellte. Zwar spielte die Redaktion hier auf eine „undichte Stelle“ an, die im Zuge der sogenannten „Vatileaks-Affäre“ gefunden worden war. Jedoch verstieß der Beitrag gegen Ziffer 9 des Pressekodex, nach der es journalistischer Ethik widerspricht, mit unangemessenen Darstellungen in Wort

Der Presserat weist immer wieder darauf hin, dass Geschmacksfragen für die presseethische Bewertung keine Rolle spielen.

und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen. „Zwar hat Satire die Freiheit, Kritik an gesellschaftlichen Vorgängen mit den ihr eigenen Stilmitteln wie Übertreibung, drastischer Sprache sowie Ironie in Wort und Bild darzustellen. Aber auch diese Freiheit findet ihre Grenzen in der unverletzlichen Würde eines Menschen“ (Presserat 2012). Der Beschwerdeausschuss erkannte für die drastische Darstellung einer möglichen Inkontinenz des Papstes keinen hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkt. Die Bilder „fördern lediglich haltlose Spekulationen über den Gesundheitszustand der dargestellten Person“, entschied die Mitglieder. Einen „nachvollziehbaren Sachbezug“ zur Rolle des Papstes in der „Vatileaks“-Affäre konnte der Beschwerdeausschuss nicht erkennen (ebd.).

Der Presserat unterschied hier zwischen dem satirischen Angriff auf die katholische Kirche als Institution auf der einen Seite und der Würde der Person Joseph Ratzinger auf der anderen. „Was eine Institution gegebenenfalls an kritikgeleiteter Darstellung hinnehmen muss, muss der Leiter bzw. die Leiterin der Institution nicht im selben Maße hinnehmen“, heißt es in der Entscheidung (ebd.).

Oftmals wenden sich Leserinnen und Leser an den Presserat, weil sie Satire geschmacklos finden. Immer wieder weist das Gremium in solchen Fällen darauf hin, dass Geschmacksfragen für die presseethische Bewertung keine Rolle spielen. Deutlich wird dies an einer Entscheidung über eine Satire in einer Regionalzeitung, die die sprachlichen Entgleisungen Donald Trumps ad absurdum führte. Anlass war das Fernsehduell mit seinem

Herausforderer Joe Biden im September 2020, in dem sich beide gegenseitig beschimpften und beleidigten. In der beim Presserat eingereichten Satire überboten sich Trump und Biden in einem fiktiven Gespräch mit noch drastischeren rassistischen und sexistischen Bemerkungen u. a. über das ehemalige Präsidentenpaar Barack und Michelle Obama. Einige Leserinnen und Leser sahen hierin eine Diskriminierung von Minderheiten nach Ziffer 12 des Pressekodex. Der Presserat verstand die bewussten Grenzüberschreitungen dagegen als ein zulässiges Stilmittel der Kritik an eben jener Verrohung des politischen Diskurses, welche der amerikanische Präsident jahrelang befeuert hat (vgl. Presserat 2020b).

Es spielt keine Rolle, ob eine Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für wertvoll oder wertlos gehalten wird.

Auch die Rechtsprechung lässt Geschmacksfragen bei der Beurteilung, ob eine Äußerung zulässig ist, außen vor: Meinungsäußerungen unterfallen grundsätzlich unabhängig von ihrer „Qualität“ dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Es spielt keine Rolle, ob eine Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird. Insbesondere können auch polemisch oder verletzend formulierte Meinungen geschützt sein (vgl. Bundesverfassungsgericht 2015a). Auch auf die „Richtigkeit“ von Kritik oder die Vernünftigkeit einer Äußerung kommt es nicht an.

Bei Beiträgen zum „geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“, also insbesondere in gesellschaftlichen Debatten und politischen Auseinandersetzungen, gilt eine Vermutung für die freie Rede (Bundesverfassungsgericht 2009). Weil der öffentliche Diskurs für eine funktionierende Demokratie von so großer Bedeutung ist, bewerten die Gerichte Meinungsäußerungen mit Öffentlichkeitsbezug eher als zulässig als verbale Angriffe im Rahmen von „Privatfehden“ – ganz besonders dann, wenn es um „Machtkritik“ geht, deren Gegenstand die Ausübung staatlicher Gewalt ist (Bundesverfassungsgericht 2015a).

Auch das Stilmittel der Ironie ist presseethisch unproblematisch – wenn es klar erkennbar ist. So bewertete der Presserat Beschwerden über eine Satire auf „spiegel.de“ aus der Anfangsphase der Corona-Pandemie als unbegründet, die auf gängige China-Klischees anspielte. Unter der Zwischenüberschrift: „Ein wenig Rassismus geht schon in Ordnung“ schrieb der Autor: „Sollten Ihnen diese seltsamen Chinesen schon länger suspekt

gewesen sein, können Sie Ihren Ressentiments einfach freien Lauf lassen“. Jetzt sei nicht die Zeit für „falsche Zurückhaltung“, schließlich hätten wir es „nur diesen gelbhäutigen Schlitzaugen“ zu verdanken, „dass wir womöglich bald alle tot sind. Warum müssen die auch ständig Fledermaussuppe löffeln und Schlangen den Kopf abbeißen und auf ihren Märkten in frischem Rattenblut baden?“ (Kuzmany 2020). Der Presserat sah in dem Text eine eindeutig erkennbare Satire, die sich im Kern geläufigen Anti-China-Ressentiments widmet. Diese würden mit den der Satire eigenen Stilmitteln wie Übertreibung, Ironie und Provokation aufs Korn genommen. „Der Artikel leistet einen Diskussionsbeitrag zum Umgang mit dem Virus“, begründete der Presserat seine Entscheidung und fügte hinzu: „Über dessen Qualität mögen die Leserinnen und Leser geteilter Meinung sein. Er ist jedoch presseethisch zulässig“ (Presserat 2020c).

Literatur

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476/91 („Soldaten sind Mörder“).

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.5.2009, Az. 1 BvR 2272/04 („durchgeknallter Staatsanwalt“).

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28.9.2015, Az. 1 BvR 3217/14.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.1.2016, Az. VI ZR 302/15.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.3.2017, Az. 1 BvR 3085/15.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 4.4.2017, Az. VI ZR 123/16.

Deutscher Presserat (2009): *Statt Satire ein Spiel mit Gefühlen. Zeitschrift macht sich über Robert Enke und die Lokführer lustig*. In: *presserat.de*, abrufbar unter dem Aktenzeichen BK1-451/09 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2012): *Beschwerdeflut – und die Zeitschrift schweigt. Papst Benedikt XVI. mit zwei Fotos als inkontinenten Greis dargestellt*. In: *presserat.de*, abrufbar unter Aktenzeichen 0404/12/1 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2020a): *taz-Polizeikolumne verstößt nicht gegen den Pressekodex*. In: *presserat.de* Pressemitteilungen und Aktuelles vom 8.9.2020, <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/taz-polizeikolumne-kein-verstoß-gegen-den-pressekodex.html>.

Deutscher Presserat (2020b): *Satire führt TV-Duell in den USA ad absurdum. Donald Trump und Joe Biden liefern sich Beleidigungen*. In: *presserat.de*, abrufbar unter Aktenzeichen 1045/20/2 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Deutscher Presserat (2020c): *„Ressentiments einfach freien Lauf lassen“*. In: *Nachrichtenmagazin setzt sich satirisch mit Corona-Virus auseinander*. In

presserat.de, abrufbar unter dem Aktenzeichen 0103/20/2 unter <https://recherche.presserat.info/>.

Generalstaatsanwaltschaft Berlin (2020): 150 Strafanzeigen wegen der „taz“-Kolumne: „Abschaffung der Polizei. All cops are berufsunfähig.“ – Verfahren ohne Aufnahme von Ermittlungen eingestellt. Pressemitteilung vom 25.9.2020, <https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/presse/pressemittellungen/2020/pressemittellung.996582.php>.

Kuzmany, Stefan (2020): Coronavirus: Was Sie jetzt tun können müssen. In: *spiegel.de* vom 3.2., <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/coronavirus-was-sie-jetzt-tun-koennen-muessen-kolumne-a-fecf387c-969c-4263-9dcf-ca89f2625de7>.

Yaghoobifarah, Hengameh (2020): All cops are berufsunfähig. In: *tageszeitung.de* vom 25.6., <https://taz.de/Abschaffung-der-Polizei/!5689584/>.

Winkelmann, Ulrike (2020): Zulässige Systemkritik. Die Berliner Staatsanwaltschaft wird wegen der Kolumne „All cops are berufsunfähig“ nicht gegen die taz-Autor:in Hengameh Yaghoobifarah vorgehen. In: *tageszeitung.de* vom 25.9., <https://taz.de/Staatsanwaltschaft-ueber-Polizeikolumne/!5716651/>.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 11.1.2021.